

Klarstellungssatzung der Gemeinde Morbach

im Bereich

„Wolzburg – Borbitzweg“

zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509),

in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 Landesbeamtenengesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S.319),

am 1.7.2013 folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst in der Gemarkung Wolzburg Flur 3 Nr. 68/1, 68/3, 68/4, 71/3 und 138/1 (teilweise).

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Planzeichnung (Maßstab 1:1.500) schwarz umrandet dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Durch die Satzung wird die Zugehörigkeit des Geltungsbereiches zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil klargestellt. Die klarstellenden Festlegungen der Erweiterungssatzung „Wolzburg – Hinter der Hohscheid“ zur Abgrenzung des Innenbereiches werden damit geändert.

§2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeindeverwaltung Morbach

Morbach, den 11.7.2013

(Siegel)

(Andreas Hackethal)

Bürgermeister